

Zweimal den Gehalt reduziert.

Die Firma Wellisch, Frankl und Komp. hatte, als der Krieg ausbrach, die Gehalte ihrer Angestellten sofort reduziert. Sie stellte — den Tatbestand entnehmend — einem Bericht des Gewerbegerichtes — am 31. Juli „alle ihre Angestellten vor die Alternative, entweder die Reduzierung ihres Gehalts oder die Kündigung entgegenzunehmen. Sie tat dies, indem sie allen Angestellten Briefe gleichen Inhalts zukommen ließ, worin sie erklärt, daß die traurige Situation sie zwingt, die Gehalte zu reduzieren; sie setze voraus, daß die traurige Zeit nicht lange anhalten werde und sie bald in der Lage sein werde, die früheren, normalen Gehalte zur Gänze wieder zu bezahlen.“ Die Angestellten erklärten sich damit einverstanden und nahmen die Reduktion, die zwischen einem Drittel und der Hälfte des Gehalts schwankte, notgedrungen an. Nach dem 1. August trat die Firma mit den Angestellten in Unterhandlungen ein, um alle Gehalte auf die Hälfte des ursprünglichen Betrages herabzusetzen, und erklärte ihnen, und zwar wieder mittelst gleichlautender Schreiben, sie wolle vom 15. August bis auf weiteres die Gehalte auf die Hälfte herabgesetzt geben; diejenigen, die es nicht tun, werde sie entlassen. Ein Angestellter, von dem zuerst nur die Reduktion um ein Drittel verlangt worden war, gab sein Einverständnis zu der zweiten Reduktion nicht und so erfolgte am 15. August die Kündigung für Ende September. Da ihm in den Monaten August und September nur der um ein Drittel gekürzte Gehalt ausbezahlt wurde, begehrte er die Nachzahlung. Er habe am 31. Juli seine Einwilligung zur Gehaltsreduktion nur unter der stillschweigenden Bedingung gegeben, daß er über die Kriegsdauer mit dem so reduzierten Gehalt im Dienste werde verbleiben können. Nachdem durch die Kündigung diese Bedingung vereitelt worden ist, sei der Vertrag vom 31. Juli gegenstandslos. Das Gewerbegericht hat der Klage mit folgender zutreffender Begründung stattgegeben:

Das Gericht hat angenommen, daß der Vertrag vom 31. Juli allerdings nur unter der vom Kläger behaupteten Bedingung zustande gekommen sei. Die Bedingung wurde zwar nicht ausdrücklich erklärt, wohl aber stillschweigend im Sinne des § 863 a. b. O.; denn es ist selbstverständlich, daß der Kläger eine Gehaltsreduktion nicht bewilligen wird, wenn er die Kündigung in der nächsten Zeit zu erwarten hat. Aber auch die Beklagte hat in dem Schreiben vom 31. Juli Ausdrücke gewählt („sie hoffe, die normalen Ge-

halte bald zur Gänze zu bezahlen“), die ihren festen Entschluß erkennen lassen, den Kläger mit dem nun festgesetzten Gehalt über Kriegsdauer im Dienste zu behalten. Nachdem also die Bedingung, unter welcher die Gehaltsreduktion bewilligt worden war, nicht eingetreten ist, ist auch die Gehaltsreduktion hinfällig und hat die Firma dem Kläger den bisherigen Gehalt zu bezahlen, so daß sein Klageanspruch begründet ist.

Das Manöver, die Kriegslage gleich zu zwei Gehaltskürzungen auszunützen, ist also gescheitert.